



IVBB- Satzung

IVBB- Satzung- Stand 08.03.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Name und Sitz	3
2. Vereinszweck	3
3. Mittelverwendung	4
4. Mitgliedschaft	4
5. Recht und Pflichten der Mitglieder	5
6. Organe des IVBB sind	5
7. Mitgliederversammlung	5
8. Außerordentliche Versammlung	8
9. Wahlausschuss	8
10. Der Vorstand	8
11. IVBB – Jugend	10
12. Auflösung	10
13. Datenschutz	11
14. Datenschutzbeauftragter	11
15. Gerichtsstand	11
16. Inkrafttreten	11

IVBB- Satzung- Stand 08.03.2024

Satzung der Interessenvereinigung badischer Bowlingvereine

Legende:

In der Interessenvereinigung besteht Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Satzung und sämtliche Ordnungen werden wegen der besseren Lesbar – und Verständlichkeit in der männlichen Schreibweise verfasst.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Interessenvereinigung badischer Bowlingvereine (IVBB).

Sitz der Interessenvereinigung ist Mannheim, Die Adresse wird mit Einreichung zur Eintragung mitgeteilt)

- 1.1 die Anschrift der Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- 1.2 Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Interessenvereinigung badischer Bowlingvereine (abgekürzt IVBB)
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5 Die Interessenvereinigung ist ab dem 01.01.2023 Mitglied im Badischen Sportbund e.V., hat über den BLBK, den Anschluss an die Deutsche Bowling Union e.V. und den Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) an.

2. Vereinszweck

- 2.1 Die Interessenvereinigung badischer Bowlingvereine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Bowlingsports. Der Zweck wird durch die Vertretung des Bowlingsports gegenüber Nationalen Sportorganisationen sowie durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) die Erledigung der verwaltungstechnisch anstehenden Aufgaben eines Vereinsverbandes.
 - b) die Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Verbänden,
 - c) die Organisation und Durchführung des Amateur- Leistungssports im Ligabetrieb, bei Landesmeisterschaften, im Breiten- sowie Freizeitsport.
 - d) die Jugendförderung und die Integration von Personen mit Migrationshintergrund in Sport und Gesellschaft sieht er dabei als wichtige Aufgabe.
 - e) Für die Mitglieder der Interessenvereinigung gelten die Regelungen der Dachverbände.
- 2.2 Weltanschauliche und politische Neutralität im Sinne des Art.3 GG ist Selbstverständlichkeit.

3. Mittelverwendung

3.1 Die IVBB ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge für den IVBB und die Dachverbände erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge, die für die Dachverbände erhoben werden, sind durchlaufende Posten.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied der Vereinigung können eingetragene Bowlingvereine oder Bowling - Abteilungen von eingetragenen Vereinen werden.

4.2 Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, ihm müssen die Mitgliederliste, die Satzung des Vereins die Bestandserhebung für die Verbände, der Nachweis über die Aufnahme in das Vereinsregister und den zuständigen Landessportbund beigelegt sein.

4.3 Die Aufnahme ist gebührenpflichtig. Der Nachweis über die Entrichtung ist dem Antrag beizufügen

4.4 Der Vorstand der Interessenvereinigung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt. Bei Ablehnung kann Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bei Aufnahme in die IVBB erfolgt automatisch die Aufnahme in den Badischen Landesverband für Bowling – und Kegelsportvereine (BLBK)

4.5 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sie dürfen nicht aktiv den Bowlingsport betreiben. Der Vorstand der Interessenvereinigung entscheidet über ihre Aufnahme.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten Fördermitglieder nicht.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende des Geschäftsjahres, sie kann durch Austrittserklärung, nur unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten erfolgen.

4.7 Durch Auflösung der Abteilung

4.8 Durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen Satzung/Ordnungen, auf Antrag des Vorstandes. Vor dem Antrag auf Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Die nachfolgende Entscheidung ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert seine Ansprüche an die Vereinigung, ist jedoch für den Schaden haftbar.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Interessenvereinigung im Rahmen ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen, an Mitgliederversammlungen und an Tagungen, die von Organen der Vereinigung einberufen werden, durch Delegierte teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 5.2 Die Satzungen der Mitglieder dürfen der IVBB- Satzung nicht widersprechen.
- 5.3 An den IVBB ist jährlich ein Beitrag zu entrichten, der sich zusammensetzt aus:
- a) den Beiträgen an die Disziplin- und Dachverbände (siehe Ziffer 1.5)
 - b) dem IVBB- Beitrag
- Über die Höhe des Beitrages pro Mitglied der Interessenvereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung, für die Verbände entscheidet deren Verbandstag.
- 5.4 ~~Der Jahresbeitrag für das Folgejahr ist im letzten Monat des laufenden Jahres zu entrichten.~~ Der Jahresbeitrag ist in den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres zu entrichten. Ein Zahlungsverzug schließt nach zweimaliger Mahnung die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Zahlungsverzuges aus. Der ordentliche Rechtsweg darf nur gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung bestritten werden. Der Verstoß dagegen kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

6.0 Organe des IVBB sind

- 6.1 die Mitgliederversammlung;
- 6.2 der Vorstand;
- 6.3 die Jugendvertretung;
- 6.4 In allen Organen sowie Ausschüssen treten an die Stelle von verhinderten Amtsinhabern deren rechtmäßig gewählte Vertreter.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
dem IVBB-Vorstand und den Delegierten lt. Mitgliederzahl.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet im ersten halben Jahr eines Kalenderjahres statt.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Teilnehmen können nur die Mitglieder des IVBB. Der Vorstand kann Gäste einladen, denen da Rederecht im Einzelfall erteilt werden kann. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 7.3.1 Feststellung der Stimmberechtigten;
- 7.3.2 die Berichte des Vorstandes
- 7.3.3 des Rechnungsführers,
- 7.3.4 der Kassenrevisoren,
- 7.3.5 1.Sportwart
- 7.3.6 2.Sportwart
- 7.3.7 Lehrwart
- 7.3.8 Schiedsrichterwart
- 7.3.9 Jugendwart
- 7.3.10 die Aussprache über die Berichte,
- 7.3.11 und die Entlastung des Vorstandes,
- 7.3.12 Beschlussfassung über Beiträge gemäß 5.3 und die Gebühr gemäß 4.3
- 7.3.13 Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 7.3.14 Anträge
- 7.3.15 Allgemeines
 - Die Berichte von 7.3.2 bis 7.3.9 sind in Schriftform vorzulegen
- 7.4 Wahlen finden alle drei Jahre statt, sie sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- 7.6 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben:
 - Die Mitglieder des IVBB-Vorstandes je eine Stimme (Stimmübertragungen sind nicht zulässig)
- 7.6.1 Vereine
 - Jeder Verein hat pro angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme. Maßgeblich sind die zum 01.01. eines Jahres gemeldeten Mitglieder in den Vereinen im IVBB.
 - Vereine können ihre Stimmen dem IVBB-Vorstand und anderen Vereine nicht übertragen. **(Klärung bei BSB) Überprüfung**
- 7.6.2 Delegiertenstimmen
 - Alle Delegierten haben ihr Stimmrecht in einer Vollmacht nachzuweisen. Für pro angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Stimmbündelungen für einen Verein sind zulässig.
 - ~~a). der IVBB-Vorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied (Stimmübertragungen sind nicht zulässig).~~
 - ~~b). die Delegierten, pro angefangene 25 Einzelmitglieder der Bowlingvereine oder Bowlingabteilungen ein Delegierter.~~
 - ~~Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten wird die Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.~~
- 7.7 Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder Abteilung. Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl bei der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7.8 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor der IVBB-JHV in Schriftform bei der Geschäftsstelle vorliegen, später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit

IVBB- Satzung- Stand 08.03.2024

2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind unzulässig.

Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der IVBB-JHV an alle Mitglieder und Vorstand versendet werden

- 7.9 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diesen Punkt vorgesehen hat. Sie bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die zu ändernde Punkte sind in Gegenüberstellung mit der Satzung den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
- ~~Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.~~ Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig werden, selbstständig vorzunehmen, sofern diese den Kerngehalt der Satzung nicht berühren.

Über Änderungen, die vom Gericht oder Finanzamt gefordert werden, sind alle Mitglieder vorher schriftlich zu informieren.

Beschlüsse über die Satzungsänderungen, die in der Mitgliederversammlung erfolgen, sind den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

- 7.10 Jede Versammlung kann für die Protokollerstellung digital in Ton aufgezeichnet werden
- Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer(für die Richtigkeit des Protokolls) zu unterschreiben und zeitnah an die Vereine vom Versammlungsleiter zu übermitteln. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen und die Digitale Aufzeichnung wird gelöscht.
- ~~Über den Verlauf (Anträge und Beschlüsse) der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Protokollführer zu unterschreiben und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenzuzeichnen ist. Es ist den Versammlungsteilnehmern innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich innerhalb von einem Monat nach Versendung des Protokolls an die Geschäftsstelle zu richten. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.~~
- 7.11 Die Protokolle nebst Anlage werden auf der IVBB – Homepage abgelegt. Zugriff nur für IVBB-Vorstandsmitglieder.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des IVBB erfordern. Er ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder vier Mitglieder des IVBB-Vorstandes dies beantragen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vorher, durch schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Einladung unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen MV können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben.

9. Der Wahlausschuss

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die anstehende Wahlen aus ihren Reihen eine aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen unter sich einen Vorsitzenden, der die Versammlungsleitung zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt.
- 9.2 Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 9.3 Bei mehreren Wahlvorschlägen ist immer, bei einem Wahlvorschlag auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Wahl erforderlich. Der Wahlausschuss übernimmt die Stimmenauszählung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- 9.4 Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung und führt die weiteren Wahlen durch.
- 9.5 Die Kassenrevisoren
Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenrevisoren und einen Ersatzrevisor.

10. Der Vorstand

- 10.1a Der Vereinsvorstand arbeitet ehrenamtlich. Er leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
Er setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem 1. und 2. Sportwart
 - f) und dem Jugendwart.

10.1b Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Rechnungsführer.

Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gem. § 26 BGB,

10.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) Lehrwart
- b) Schiedsrichterwart
- c) Ranglistenwart /Passstelle
- d) Pressewart

10.3 Den Sportausschuss bilden:

- a) 1. Sportwart
- b) 2. Sportwart
- c) Jugendwart
- d) Lehrwart
- e) Vereinssportwarte der angeschlossenen Vereine im IVBB
- f) 1. oder 2.Vorsitzender beratend

Die Sitzungen werden vom 1. Sportwart einberufen.

Der Sportausschuss findet einmal jährlich oder bei Bedarf statt.

10.4 Die Mitglieder des IVBB-Vorstandes werden in offener oder geheimer Abstimmung gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte, aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.

Der Jugendwart wird von der Jugend gewählt und bei der IVBB-JHV bestätigt.

10.5 Der IVBB-Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal und bei Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10.6 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgezeichnet werden muss.

IVBB- Satzung- Stand 08.03.2024

- 10.7 Scheidet der 1.Vorsitzende vorzeitig aus, so rückt sein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so hat das verbleibende Mitglied innerhalb eines Monats einen außerordentlichen IVBB- JHV mit der Tagesordnung Neuwahl der neu zu besetzenden Ämter einzuberufen. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss kommissarisch ersetzt werden.
- 10.8 Die Vereinigung von **maximal** zwei Vorstandsämtern, (betrifft nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder) in einer Person ist ~~nicht~~ zulässig.
- 10.9 Der IVBB-Vorstand kann zeitweilige oder auch ständige Kommissionen bilden und diese mit den benötigten Kompetenzen ausstatten.

11. IVBB - Jugend

11. **Vereinsjugend**

- 11.1 Die ~~Vereinsjugend~~ **IVBB - Jugend** ist die Jugendorganisation des Vereins **IVBB**. Ihr gehören alle Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren sowie der ~~Landesjugendwart~~ **die Vereinsjugendwarte der Vereine im IVBB** an.
- 11.2 Die ~~Vereinsjugend~~ **IVBB – Jugend** gibt sich eine **eigene** Jugendordnung. ~~Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.~~ **Die Jugend wird vom IVBB – Jugendwart geführt.**
- 11.3 **Der IVBB- Jugendwart und sein Vertreter werden von den Vereinsjugendwarte der Vereine im IVBB gewählt. Das Stimmrecht im IVBB- Vorstand wird erst durch die Bestätigung der IVBB- JHV erteilt**

12.0 **Auflösung**

- 12.1 Die Auflösung des IVBB kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke; fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit im Bowlingbereich.

13 Datenschutz

- 13.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den IVBB erfolgt nur so weit, wie dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 13.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den IVBB erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 13.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der IVBB eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

14 Datenschutzbeauftragter

- 14.1 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ~~benennt~~ kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten **benennen**. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- 14.2 Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des IVBB angehören. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Organs des IVBB.
- 14.3 Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- 14.4 Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des IVBB ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

15 Gerichtstand ist Mannheim

- 16 **Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 25.09.2014 errichtet und in der Versammlung vom 20.11.2014 und 18.03.2016 und 15.03.2019 und 11.03.2023 und am 08.03.2024 neuerstellt und am 23.11.2024 neuerstellt.**
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.